



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1991

Nummer 56

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	26. 11. 1991	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARVO –)	492
822	30. 10. 1991	Fünfter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	496

20320

**Verordnung
über die Reisekostenvergütung bei
Auslandsdienstreisen
(Auslandsreisekostenverordnung – ARVO –)**

Vom 26. November 1991

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1991 (GV. NW. S. 404), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Geltung des Landesreisekostengesetzes,
Dienstreiseanordnung und -genehmigung

(1) Für Auslandsdienstreisen gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. § 21 Abs. 1 LRKG bleibt unberührt.

§ 2

Flugkostenerstattung

Abweichend von § 5 Abs. 1 LRKG werden bei Flugreisen in außereuropäische Länder und in die Sowjetunion die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet.

§ 3

Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden abweichend von §§ 8, 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 LRKG in der Höhe gezahlt, wie sie sich aus der Anlage ergeben. Auslandsübernachtungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht anfallen. §§ 16 und 17 LRKG gelten entsprechend.

Anlage

(2) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld des Mutterlandes maßgebend. Für die in der Anlage und in Satz 1 nicht erfaßten Gebiete oder Länder ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld von Luxemburg maßgebend.

§ 4

Tag des Grenzübertritts

(1) Für den Tag des Grenzübertritts richtet sich das Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Land, das die Dienstreisenden vor Mitternacht zuletzt erreichen. Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß durch sie Übernachtungen notwendig werden.

(2) Bei einer mehrtägigen Auslandsdienstreise wird abweichend von Absatz 1 für den Tag des Grenzübertritts zum Inland Auslandstagegeld nach dem Land des letzten Geschäftsortes, Dienstortes oder des dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ortes im Ausland gewährt, wenn nach 14.00 Uhr der Grenzübertritt stattfindet oder der erste Flughafen im Inland erreicht wird.

(3) Bei eintägigen Auslandsdienstreisen wird abweichend von Absatz 1 Tagegeld nach dem Land des letzten Geschäftsortes gezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt
am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach § 3 Abs. 1 und 2 vom 15. Tage an um 10 vom Hundert zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen von der Ermäßigung absehen.

§ 6

Erkrankung während der Auslandsdienstreise

Dienstreisende, die wegen Erkrankung in ein ausländisches Krankenhaus aufgenommen werden, erhalten abweichend von § 1 Satz 2 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und 10 vom Hundert des Auslandstagegeldes.

§ 7

Besondere Bestimmungen für die Gemeinden,
Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des
Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden treten in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 5 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die jeweiligen Dienstvorsetzten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auslandsreisekostenverordnung vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1986 (GV. NW. S. 494), außer Kraft.

(2) Für Auslandsdienstreisen, die vor dem 1. Januar 1992 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 26. November 1991

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schleußer

Auslandstage- und -übernachtungsgeld

Land	Auslandstagegeld		Auslands- übernachtungsgeld in DM
	eintägig in DM	mehrtägig in DM	
Europa			
Belgien	80	89	110
Bulgarien	31	34	120
Dänemark	81	90	150
Finnland	113	126	180
Frankreich	78	87	100
Griechenland	61	68	100
Großbritannien und Nordirland	88	98	190
Irland	81	90	170
Island	152	169	210
Italien	96	107	130
Jugoslawien	41	46	90
Luxemburg	113	125	150
Malta	57	63	110
Niederlande	84	93	120
Norwegen	91	101	130
Österreich	62	69	110
Polen	46	51	160
Portugal	54	60	110
Rumänien	22	24	100
Schweden	122	135	200
Schweiz	89	99	140
Spanien	79	88	150
Tschechoslowakei	49	54	140
Türkei	64	71	100
Ungarn	44	49	110
Zypern	48	53	110
Afrika			
Ägypten	41	45	70
Äthiopien	69	77	110
Algerien	91	101	120
Angola	130	144	120
Benin	81	90	110
Botsuana	50	55	90
Burkina Faso	100	111	100
Burundi	76	84	80
Cote d'Ivoire	95	106	110
Gabun	120	133	130
Ghana	92	102	90
Guinea	69	77	100
Kamerun	94	104	90
Kenia	60	67	80
Kongo	141	157	120
Lesotho	37	41	80
Libyen	155	172	150

Land	Auslandstagegeld		Auslands- übernachtungsgeld in DM
	eintägig in DM	mehrtägig in DM	
Madagaskar	38	42	110
Malawi	44	49	80
Mali	96	107	110
Marokko	54	60	70
Mauretanien	73	81	70
Mauritius	66	73	90
Mosambik	71	79	80
Namibia	31	34	60
Niger	82	91	90
Nigeria	64	71	120
Ruanda	68	75	100
Sambia	53	59	120
Senegal	113	125	90
Sierra Leone	62	69	110
Simbabwe	31	34	60
Somalia	28	31	50
Südafrika	40	44	70
Tansania	48	53	80
Togo	75	83	110
Tschad	99	110	110
Tunesien	45	50	70
Uganda	62	69	160
Zaire	83	92	210
Zentralafrikanische Republik	147	163	130

Amerika

Argentinien	44	49	70
Bolivien	44	49	70
Brasilien	48	53	80
Chile	37	41	100
Costa Rica	44	49	70
Dominikanische Republik	50	56	80
Ecuador	32	35	70
El Salvador	24	27	60
Guatemala	59	65	140
Haiti	75	83	80
Honduras	36	40	70
Jamaika	65	72	150
Kanada	77	85	120
Kolumbien	37	41	90
Kuba	78	87	70
Mexiko	56	62	100
Nicaragua	72	80	90
Panama	51	57	90
Paraguay	32	35	50
Peru	68	75	90
Trinidad und Tobago	65	72	120
Uruguay	33	37	70
Venezuela	64	71	80
Vereinigte Staaten von Amerika	85	94	160

Land	Auslandstagegeld		Auslands- übernachtungsgeld in DM
	eintägig in DM	mehrtägig in DM	
Asien			
Bahrain	65	72	110
Bangladesch	43	48	100
Brunei	49	54	140
China, Volksrepublik	76	84	130
Hongkong	61	68	180
Indien	50	56	110
Indonesien	84	93	170
Irak	121	134	110
Iran	130	144	120
Israel	79	88	140
Japan	131	145	120
Jemen	70	78	120
Katar	73	81	130
Korea (Süd)	106	118	190
Kuwait	83	92	110
Laos	23	26	40
Libanon	68	76	120
Malaysia	52	58	130
Myanmar	65	72	60
Nepal	45	50	130
Oman	86	95	110
Pakistan	39	43	160
Philippinen	77	86	100
Saudi-Arabien	95	105	100
Singapur	95	106	180
Sri Lanka	49	54	70
Syrien	54	60	190
Thailand	70	78	170
Vereinigte Arabische Emirate	80	89	150
Vietnam	81	90	80
Australien/Ozeanien			
Australien	86	96	160
Neuseeland	81	90	100
Papua-Neuguinea	93	103	120
Samoa	49	54	100
Tonga	47	52	70

822

**Fünfter Nachtrag
zur Satzung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe**

Vom 30. Oktober 1991

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 30. Oktober 1991 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 818), in der Fassung des Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Nachtrags zur Satzung (GV. NW. 1981 S. 536; 1984 S. 464; 1986 S. 567; 1989 S. 675) als Fünften Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Der Anhang zu § 19 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe erhält folgende Fassung:

**„Anhang
zu § 19 der Satzung des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 765 RVO
vom 30. Oktober 1991**

Der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe gewährt aufgrund des § 765 Abs. 1 RVO in Verbindung mit § 19 der Satzung vom 19. Juni 1979 Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

- a) Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind, sowie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden, soweit die Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt und – bei Ausbildungsmaßnahmen – mit einer Tätigkeit im Hilfeleistungsunternehmen zusammenhängt (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO; § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung);
- b) Personen, die in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO Hilfe leisten (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung);
- c) Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO; § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung);
- d) Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 12 RVO; § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung);
- e) Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse sowie ehrenamtlich für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätige Personen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO; § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung);
- f) Personen, die als Zeugen Versicherungsschutz beim Verband genießen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO; § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung).

§ 2

**Mehrleistungen während der Heilbehandlung
und der Berufshilfe**

(1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist oder Übergangsgeld nach den §§ 568, 568a RVO erhält. Die Mehrleistung wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

(2) An Mehrleistungen werden gewährt ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld oder Krankengeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen. In den Fällen des § 561 Abs. 3 RVO gilt als Nettoarbeitseinkommen der 450. Teil des Jahresar-

beitsverdienstes. Bei Gewährung von Übergangsgeld während einer Maßnahme der Berufshilfe gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 450. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), bei unter 18-jährigen den 675. Teil. Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2 RVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen.

(4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(5) Ansprüche des Verletzten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3

Mehrleistungen zur Verletztenrente

(1) Die Mehrleistung zu einer Verletztenrente beträgt

- a) bei Gewährung der Vollrente monatlich das Zweifache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO;
- b) bei Gewährung einer Teilrente den Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für die die Rente gewährt wird.

(2) Die Verletztenrente und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 583 Abs. 4 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 765 Abs. 2 RVO).

(3) Ein Anspruch auf Mehrleistungen zum Verletzten- bzw. Übergangsgeld ist nur gegeben, soweit er einen etwaigen Anspruch auf Mehrleistung zur Verletztenrente übersteigt.

§ 4

Mehrleistungen im Todesfall

(1) Die Mehrleistung zum Sterbegeld beträgt das 20fache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO. Von der Mehrleistung werden zunächst die durch das Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckten Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Verbleibt ein Überschuß, sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, kann die Auszahlung in Härtefällen an den Ehegatten, die Kinder, die Eltern oder Geschwister des Verstorbenen erfolgen; der Rentenausschuß trifft die erforderlichen Entscheidungen zur Person des Bezugsberechtigten und über die Auszahlung.

(2) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen

- a) bei einer Hinterbliebenenrente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
- b) bei einer Hinterbliebenenrente von drei Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
- c) bei einer Hinterbliebenenrente von zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 Satz 1 RVO.

(3) In den Fällen des § 595 Abs. 3 RVO sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der im § 1 genannten Versicherten entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gewährt wird.

(4) Die Hinterbliebenenrente und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 598 Abs. 1 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 765 Abs. 2 RVO).

(5) In den Fällen des § 615 Abs. 1 RVO wird eine Abfindung der Mehrleistungen nicht gewährt.

§ 5

Einmalige Leistungen
bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit
und im Todesfall

(1) Der Verletzte erhält neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 50 000,- DM, wenn er infolge des Arbeitsunfalls voraussichtlich für dauernd völlig erwerbsunfähig ist. Der einmalige Betrag wird ausgezahlt, sobald der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe aufgrund ärztlicher Beurteilung abschließend entscheiden kann, daß mit ausreichender Wahrscheinlichkeit dauernde Erwerbsunfähigkeit gegeben ist.

(2) Bei Tod infolge des Unfalls wird den Hinterbliebenen neben den Mehrleistungen nach § 4 Abs. 2 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 25 000,- DM gewährt. Anspruchsberechtigte sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Absatz 1 schließt Leistungen nach Absatz 2 bei späterem Tod wegen Unfallfolgen aus.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

§ 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1992 in Kraft. Sie gelten mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 und des § 5 auch für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ereignet haben und als deren Folge am 1. Januar 1992 Mehrleistungen zu erbringen sind.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die Mehrleistungsbestimmungen vom 19. Juni 1979 außer Kraft.

(3) Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder vor dem 1. Januar 1992 hätte festgestellt werden müssen, höher ist als die nach diesen Bestimmungen zu gewährende Leistung, ist die höhere Leistung zu gewähren."

Münster, den 30. Oktober 1991

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Dr. Gronwald

Der Vorsitzende
des Vorstandes

Bleichschmidt

- GV. NW. 1991 S. 496.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359